

18. Mai 1962

Befehl Nr. 264/62 zur Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege¹

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 740 – Original, 5 S. – MfS-DSt-Nr. 100347.

Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlussache MfS 008-273/62 – 85. Ausf., 5 Bl. – [Auf S. 5, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst.

Zusätzliche Informationen: Gesamt 165 Ex., davon 80 Ex. nachgefertigt – Verteiler: Mielke, Walter, Wolf, Beater, HA IX und KuSch, Diensteinheiten des MfS, Bezirksverwaltungen, Verwaltungen Groß-Berlin und »W«, Schulen Gransee und Potsdam, SED-KL – Außer Kraft durch Schreiben v. 1.3.1976: Durchsetzung der Richtlinie 1/76: OV-Richtlinie (BStU, MfS, BdL-Dok. 3238) – Einzug angewiesen am 13.6.1972 durch BdL.

Die leitenden Organe der Partei und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben erneut Beschlüsse über die Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR² gefasst.

Darin werden die Strafverfolgungsorgane, darunter auch das Ministerium für Staatssicherheit, verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die die weitere Durchsetzung dieses Beschlusses entsprechend den veränderten Bedingungen nach der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalles und die Verbesserung der Arbeit der Strafverfolgungsorgane gewährleisten.

Dabei ist für die strenge Einhaltung der Gesetzlichkeit die Eigenverantwortlichkeit eines jeden Organs der Rechtspflege – der Untersuchungsorgane, der Justizorgane und der Staatsanwaltschaft – und die Achtung vor dieser Eigenverantwortlichkeit durch andere Organe zu sichern.

Es wurde festgelegt, dass die Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die Führung von Untersuchungen entsprechend dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft verbessert.

Die Gerichte haben bei Erlass von Haftbefehlen und bei der Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehlen streng zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Ermittlungen der Untersuchungsorgane, die unvollständig sind oder Mängel aufweisen, sind von den Staatsanwälten an die Untersuchungsorgane zurückzugeben, und es

¹ Dokumententitel wurde von den Herausgebern gebildet.

² Allgemeine Grundlage war der Beschluss des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege v. 30.1.1961; GBl. I, S. 3. Gemeint ist hier aber insbesondere der Politbürobeschluss vom 17.4.1962, der eine Tauwetterphase im justiziellen Bereich einleitete. Vgl. Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Vom bekennenden Terror zur verdeckten Repression. 2. Aufl., Berlin 1997, S. 253 f.

sind exakte Weisungen zu erteilen, in welcher Hinsicht die Ermittlungen vervollständigt werden müssen.

In der gleichen Weise müssen die Gerichte prüfen, ob eine bei ihnen eingereichte Anklage hinreichenden Anlass zur Eröffnung des Hauptverfahrens bietet.

Das Prinzip der Unabhängigkeit der Richter, ihrer alleinigen Unterordnung unter die Gesetze, ist zu wahren.

Zur weiteren Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses zur Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium für Staatssicherheit und zur Verbesserung der politisch-operativen Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit *befehle ich*:

I.

In Dienstbesprechungen und in der Schulung der Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit ist bei Verstärkung der ideologischen Erziehungsarbeit Klarheit darüber zu schaffen, dass nach der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalles bessere Bedingungen für die Verwirklichung des Staatsratsbeschlusses über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege gegeben sind. Entsprechend den befohlenen Maßnahmen sind die Verbesserungen der politisch-operativen Arbeit durchzuführen.

Durch die vollständige Überwindung von Sektierertum und Liberalismus muss die Stabilität und Schlagkraft der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit gesichert sein.

II.

1. Zur Lösung der Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit zur Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik sind mit aller Konsequenz die Spionage-Agenturen der westlichen Geheimdienste und die Agenten der feindlichen Zentren zur Organisierung der Untergrundtätigkeit und der ideologischen Diversion in der Deutschen Demokratischen Republik aufzudecken und unschädlich zu machen.

Die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit müssen vollständige Kenntnis aller feindlichen Personen und Kräfte innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik als auch der Organisatoren der feindlichen Tätigkeit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik besitzen.

2. Von der Einleitung bis zum Abschluss von Ermittlungsverfahren durch das Ministerium für Staatssicherheit ist die Strafprozessordnung strengstens einzuhalten. Die Rechte der Beschuldigten sind zu wahren.
3. Bestehen Hinweise auf eine nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbare Handlung, sind alle Beweise so zu erarbeiten, dass der dringende Verdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ausreichend begründet ist. Dazu gehören die Aufklärung der Persönlichkeit des Täters in positi-

ver und negativer Hinsicht, die Feststellung der Tatsachen, die eine strafrechtliche Verantwortung bejahen oder ausschließen sowie die Umstände und Folgen der Tat.

Außer bei Festnahmen auf frischer Tat ist der Haftbeschluss vor der Inhaftierung zu erlassen. Dabei ist konkret zu prüfen, ob tatsächlich Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr besteht oder ob die Schwere des Verbrechens unbedingt eine Inhaftierung verlangt.

4. Die zwangsweise Zuführung von Personen und ihre Vernehmung mit dem Ziel der Verhaftung vor dem ordnungsgemäßen Abschluss von Operativ-Vorgängen ist auf die Fälle zu beschränken, die eine dringende Aufklärung, insbesondere bei Diversions- und Terrorverbrechen, notwendig machen.
5. In der Untersuchungsarbeit sind eine allseitige Sachaufklärung, die exakte Tatbestandsmäßigkeit, die genaue Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und alle be- und entlastenden Umstände zu erarbeiten. Dazu sind gemeinsam mit den zuständigen operativen Abteilungen und Kreisdienststellen in maximalem Umfang die entsprechenden Beweise zu beschaffen. Es sind genaue Feststellungen des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit zu treffen.
6. Bei der Bearbeitung von Vorgängen, bei denen Verbrechen oder Vergehen von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit aufgedeckt werden, ist zu prüfen, ob das Kollektiv und die Umgebung des Täters so beschaffen sind, dass die Möglichkeit gesellschaftlicher Erziehung besteht.

Die entsprechenden Feststellungen sind bei der Entscheidung über den Abschluss des Vorganges zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls ist eine Strafe ohne Freiheitsentzug (z. B. bedingte Verurteilung) vorzuschlagen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 8 und 9 StEG³ von Strafverfolgung abzusehen.

Die jeweils erforderlichen gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen sind in Anwendung zu bringen. In geeigneten Fällen ist die Sache an die Konfliktkommission des Betriebes zu übergeben (z. B. bei Wirtschaftsvergehen von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit).

Alle Maßnahmen sind verantwortungsbewusst durchzuführen.

7. Insbesondere bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist sorgfältig zu prüfen, ob eine Isolierung durch Verhängung einer Freiheitsstrafe erforderlich ist oder ob unter Einbeziehung der Betriebe, der Organe für Volksbildung, gesellschaftlicher Organisationen und der Erziehungsberechtigten ohne Strafverfahren eine Veränderung des Verhaltens des Jugendlichen herbeigeführt oder dem Staatsanwalt vorgeschla-

³ Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG) v. 11.12.1957; GBl. I, Nr. 78, S. 643: §§ 8 und 9 (Ausschluss strafrechtlicher Verantwortlichkeit).

gen werden kann, eine bedingte Verurteilung und entsprechende Erziehungsmaßnahmen beim Gericht zu beantragen.

8. Eine gründliche Prüfung bei Entscheidungen über Inhaftierungen und Abschlüsse von Vorgängen hat bei den Delikten der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze und der Staatsverleumdung zu erfolgen. Alle bekannt gewordenen und erarbeiteten Fälle sind zu erfassen und zu registrieren.

Eine Festnahme soll in der Regel nur erfolgen, wenn die hetzerischen Äußerungen nicht einmalig oder gelegentlich, sondern fortgesetzt und systematisch erfolgt sind.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren und sehr alten Personen ist nach Möglichkeit von einer Inhaftierung Abstand zu nehmen und das Verfahren nicht mit dem Ziel einer Freiheitsstrafe durchzuführen.

9. Eine öffentliche Auswertung von Strafverfahren wegen Hetze und Verleumdung gegen den Vorsitzenden des Staatsrates und gegen die Parteiführung ist in jeglicher Form untersagt.
10. Vor der Durchführung öffentlicher Prozesse und Auswertungen von Prozessen ist in jedem Fall bei mir oder bei dem von mir damit beauftragten Stellvertreter über den Leiter der Hauptabteilung IX die Genehmigung einzuholen.
11. Die Leiter der Strafvollzugsanstalten sind verpflichtet, laufend zu prüfen, welche Strafgefangenen vorzeitig entlassen werden können. Wo die Bearbeitung dieser Personen durch das Ministerium für Staatssicherheit erfolgte, ist die Zustimmung zur Entlassung von den zuständigen Leitern zu erteilen, wenn unter Beachtung der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik die entsprechenden Garantien gegeben sind.

Bei Strafgefangenen, die eine kurzfristige Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten verbüßen, ist entsprechend ihrer derzeitigen Führung besonders unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsleistungen gegenwärtig verstärkt der § 346 StPO⁴ anzuwenden.

Zur ständigen Kontrolle und Analyse der Einhaltung dieser Maßnahmen ergehen besondere Anweisungen.

⁴ Strafprozessordnung (StPO) v. 2.10.1952, GBl. I, S. 997: § 346 (Bedingte Strafaussetzung).